



KBB

KOMMUNALPOLITISCHES
BILDUNGWERK
BERLIN E.V.



KOMMUNAL- POLITISCHER FÜHRERSCHEIN

Grundwissen für Bürgerdeputierte



KOMMUNIKATION



BERATUNG



BILDUNG



KBB

KOMMUNALPOLITISCHES
BILDUNGSWERK
BERLIN E.V.

Aktuelle Publikationen

Broschüre „Grundwissen für Bezirksverordnete“



Die Vermittlung
des notwendigen
Knowhows für
engagierte
Bezirksverordnete
und solche, die es
werden wollen.

DIN A5, 39 Seiten

App „Berliner BVV-Inspektor“



Unsere neue mobile App führt
die Online-Angebote der 12
Berliner Bezirksverordnetenver-
sammlungen zusammen. Sie
durchsucht nach Ihren Vorgaben
die Webseiten aller BVVn.
Hier gelangen Sie zur App:



Grundwissen für Bürgerdeputierte

(Thorsten Reschke)

Inhalt

Vorwort	4
Ganz ohne Gesetze geht es nicht	5
I. Bürgerdeputierte – eine Einführung	7
II. Die Bezirksverordnetenversammlungen von Berlin	9
1. Welche Rechtsstellung hat eine Bezirksverordnetenversammlung?	9
2. Wer sind die Entscheidungsträger im Bezirk?	11
3. Was sind die Ausschüsse einer Bezirksverordnetenversammlung?	13
4. Bürgerdeputierte in den Ausschüssen einer Bezirksverordnetenversammlung	15
III. Das Mandat als Bürgerdeputierter	17
1. Welche Voraussetzungen bestehen für die Wahl zum Bürgerdeputierten?	17
2. Wie wird man Bürgerdeputierter?	18
3. Wie endet das Mandat als Bürgerdeputierter?	20
4. Welche Aufgaben haben Bürgerdeputierte?	22
5. Welchen zeitlichen Umfang umfasst das Mandat?	23
6. Wird man als Bürgerdeputierter finanziell entschädigt?	25
IV. Die konkrete Arbeit in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlungen	27
1. Einladung zur Ausschusssitzung, Tagesordnung, Protokoll, Öffentlichkeit	27
2. Vertretungsregeln	29
3. Stimmrecht, Rederecht, Antragsrecht	30
4. Keine Rechte ohne Pflichten	33
Literatur	35

Vorwort

Dieses Handbuch richtet sich an Bürgerdeputierte, die sich in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin bereits engagieren – oder ein solches Engagement beabsichtigen.

Wie auch sein Vorgänger, das „Grundwissen für Bezirksverordnete“, welches ebenfalls vom Kommunalpolitischen Bildungswerk Berlin herausgegeben wurde, ist es für die praktische Anwendung erstellt worden. Ein wiederkehrendes Element im Text ist dabei die Darstellung der Unterschiede zwischen Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten in jeglicher Hinsicht.

Der Text gliedert sich modular und kann in einzelnen Abschnitten oder auch in abweichender Reihenfolge gelesen hilfreich sein. Er ist bewusst einfach formuliert, um eine eventuelle anfängliche Distanz zum Thema zu überwinden.

Immer wieder wurde und wird in Berlin diskutiert, wie die Aufgabenverteilung zwischen Senat und Bezirken neugestaltet werden kann, was sich auch auf die konkrete Arbeit der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse auswirken könnte – und damit auch auf die Bürgerdeputierten. Vielleicht bietet sich in der Zukunft die Gelegenheit, eine ausreichend stabile politische Mehrheit auf Landesebene zu finden, um mutig Kompetenzen neu zu ordnen, öffentliche Finanzmittel gerechter zu verteilen und die Verwaltung insgesamt effektiver zu gestalten. Dann schreibe ich ein neues Buch. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und wünsche Ihnen viel Erfolg!

Berlin, im März 2024

Thorsten Reschke

Ganz ohne Gesetze geht es nicht ...

Diese Broschüre soll in erster Linie Mut machen, sich den Aufgaben eines Bürgerdeputierten zu stellen. Vorab: Für den folgend formulierten Text wird eine männliche Schreibweise verwendet. Dadurch sollen eine bessere sprachliche Lesbarkeit und ein höheres Textverständnis gewahrt bleiben. Sämtliche Personen und Bezeichnungen beziehen sich dabei gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Es mag vielleicht nicht so zweckmäßig sein, mit einem Blick auf die verwendete Rechtslage zu beginnen. Aber ganz ohne Gesetze geht es dann leider doch nicht ... es ist aber nur kurz und soll darstellen, was auf den folgenden Seiten von mir immer als Anmerkung im Text eingefügt worden ist. Es ist auch völlig in Ordnung, wenn Sie in dieser Broschüre einfach die Angaben zu Gesetzesparagrafen überlesen und davon ausgehen, dass das schon seine Richtigkeit haben wird. Dann können Sie sich auch das Lesen dieses Abschnitts ersparen und gleich bei den spannenden Sachen anfangen. Aber wer es durch Gesetzesverweise belegt haben möchte, der sei herzlich dazu eingeladen:

Die für Berlin maßgeblichste Rechtnorm ist die **Verfassung von Berlin**, die nachfolgend in den Anmerkungen mit „**VvB**“ versehen worden ist. Eine Verfassung regelt die zwingend erforderlichen Fragen, wie z.B. das Rechtsetzungsverfahren ablaufen muss sowie welche Verfassungsorgane bestehen und über welche Rechte diese verfügen. Sie legt somit die „Spielregeln“ für das Handeln der staatlichen Institutionen fest. Die Festlegungen in der Verfassung erfordern aber in der Regel eine konkrete Ausformulierung in „normalen“, einfachen Gesetzen, weshalb es im nachfolgenden Text mit der Verfassung von Berlin allein nicht getan ist.

Am häufigsten werden wir im Text mit dem **Bezirksverwaltungsgesetz** arbeiten, welches Sie nachfolgend in den Anmerkungen unter dem Kürzel „**BezVG**“ finden werden. Das Gesetz regelt u.a. die

NOTIZEN

NOTIZEN

Grundlagen der Berliner Bezirksverwaltung, die Bezirksverordnetenversammlungen, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Einwohnerschaft und – für uns nun besonders interessant – die Bürgerdeputierten.

Wenn wir der Frage nachgehen, ob Bürgerdeputierte eine finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten, greifen wir auf eine andere Norm zurück. Dann kommt das „**Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen**“ zum Einsatz, was Sie am Kürzel „**BezVEG**“ erkennen können.

Es ist der besonderen Stellung des Jugendhilfeausschusses angemessen, dass wir in seinem Fall auf ein weiteres Gesetz eingehen, das „**Ausführungsgesetz des Landes Berlin zum Kinder- und Jugendhilfegesetz**“, welches Sie nachfolgend immer am Kürzel „**AG KJHG**“ erkennen. Der Jugendhilfeausschuss muss zwingend in allen Bezirksverordnetenversammlungen gebildet werden und genießt gegenüber den anderen Ausschüssen einer Verordnetenversammlung eine Sonderstellung, auf die wir hier leider aus Platzgründen nicht weiter eingehen können. So viel sei aber gesagt: Der Jugendhilfeausschuss resultiert aus einem Bundesgesetz, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), welches die Regelungen umfasst, die die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland betreffen. Und diese bundeseinheitlichen Regelungen sind in den Bundesländern jeweils in einzelnen Ausführungsgesetzen konkretisiert worden, in Berlin durch das AG KJHG.

Sie können die entsprechenden Normen bei Bedarf im Internet nachlesen oder in einer der gedruckten Gesetzesammlungen, die ich Ihnen am Ende der Broschüre unter den Literaturhinweisen empfehle. Ich will aber gleich zu Beginn unterstreichen, dass niemand von Ihnen besondere Rechtskenntnisse erwarten wird. Die im nachfolgenden Text eingefügten Anmerkungen sollen Ihnen nur das Auffinden der zugehörigen Paragrafen erleichtern – wenn Sie es denn möchten. Sie werden aber schnell merken, dass das nicht zwingend nötig ist.

I. Bürgerdeputierte – eine Einführung

Die Berliner Kommunalpolitik ist ehrenamtlich geprgt: Dies betrifft sowohl die Vielzahl an Brgerinnen und Brgern, die sich in den Bezirken in Vereinen, Initiativen oder Projekten engagieren, aber auch diejenigen, die als Bezirksverordnete oder Brgerdeputierte in der ffentlich organisierten, formellen Kommunalpolitik tatig sind.

Bezirksverordnete werden von den Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks zu der gleichen Zeit und für die gleiche Wahlperiode wie das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt. Jede Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 55 Mitgliedern.

Bürgerdeputierte sind nach § 20 Satz 1 BezVG „sachkundige Bürgerinnen oder Bürger“, die in den Ausschüssen, den Arbeitsgremien der Berliner Bezirksverordnetenversammlungen mitarbeiten. Sie übernehmen damit ebenfalls wie die Bezirksverordneten ein Ehrenamt. Die Bürgerdeputierten haben in den Ausschüssen ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die gesetzlich geforderte „Sachkunde“ sollte niemanden davon abschrecken, sich um eine Kandidatur für das Amt einer oder eines Bürgerdeputierten zu bewerben – im Übrigen wird auch niemand die Sachkunde überprüfen.

Aber die Ausschüsse einer Bezirksverordnetenversammlung arbeiten themenorientiert, es wäre deshalb „hilfreich“, wenn Sie den entsprechenden Themen eines Stadtentwicklungsausschusses, eines Sportausschusses oder eines Sozialausschusses etc., zumindest ein verstärktes Interesse entgegenbringen. Je mehr Kenntnis oder Erfahrung Sie zu den zugehörigen Themen bereits vorab, z.B. durch den Beruf, durch ein Hobby oder ein anderes Ehrenamt gesammelt haben, desto besser und effektiver werden Sie sich später in „ihrem“ Ausschuss einbringen können. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist dafür nicht erforderlich. Bürgerdeputierte sind

NOTIZEN

NOTIZEN

formal auch nicht Teil einer Fraktion, dem Zusammenschluss von Personen einer politischen Partei in einem Plenum. Sie werden aber von diesen Fraktionen vorgeschlagen, häufig auch in deren inhaltliche Arbeit eingebunden. Die eigentliche Wahl erfolgt aber durch die Bezirksverordnetenversammlung mit einem Mehrheitsbeschluss. Sehr oft werden Bürgerdeputierte aber selbst bereits parteipolitisch gebunden oder zumindest deutlich politisch orientiert sein.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Übernahme dieses Ehrenamtes nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit geknüpft ist. Vielmehr sollen, wie wir nachfolgend im Text besprechen werden, ausdrücklich auch Personen mit Migrationsgeschichte bei der Auswahl von Bürgerdeputierten berücksichtigt werden.

Bürgerdeputierte wie auch Bezirksverordnete haben die Aufgabe, die Arbeit der bezirklichen Verwaltung zu kontrollieren und ggf. auch zu bestimmten Handlungen anzuregen. Viele Leistungen der Stadt Berlin, die die Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen können, werden durch die bezirklichen Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt. Auch umfassen die bezirklichen Haushaltspläne jeweils pro Jahr mehrere hundert Millionen Euro, die in und durch die bezirkliche Verwaltung ausgegeben werden. Es gibt also viel zu tun, um diese Handlungen zu kontrollieren und ggf. durch zusätzliche Anregungen zu unterstützen.

Dabei wird das Engagement insbesondere der Bürgerdeputierten leider zu oft nur gering gewürdigt, teilweise sogar abgetan. Dies ist aber der Bedeutung der Aufgabe und der Ernsthaftigkeit, mit der so viele Bürgerdeputierte die Ausschussarbeit der Bezirksverordnetenversammlungen mit ihrer Erfahrung und ihrem Wissen voranbringen, in keinem Fall angemessen.

Haben Sie Mut dieses Ehrenamt zu übernehmen! Der nachfolgende Text soll Sie dabei unterstützen und Ihnen die Grundlagen dazu nahebringen.

II. Die Bezirksverordnetenversammlungen von Berlin

1. Welche Rechtsstellung hat eine Bezirksverordnetenversammlung?

Was sind die Bezirke eigentlich?

Sie werden wahrscheinlich den Aufbau der Bundesrepublik Deutschland in seinen Grundzügen kennen: Es gibt die Bundesebene und es gibt 16 Bundesländer, von denen sich mit Berlin, Bremen und Hamburg drei Länder als Stadtstaaten verstehen. In den Bundesländern gibt es (Land-)Kreise und Städte, wobei sich die Kreise noch weiter in Gemeinden aufteilen, die Städte jedoch nicht. Die Gemeinden stellen die unterste Stufe des Verwaltungsausschusses in Deutschland dar und sind dadurch geprägt, dass sie sich selbst verwalten, was durch Art. 28 Abs. 2 GG sogar verfassungsrechtlich garantiert ist.

Wenn Sie sich nun eine Karte von Berlin vorstellen, auf der auch die 12 Bezirke eingetragen sind, dann stellt sich die Frage, ob die Bezirke mit den Gemeinden im restlichen Bundesgebiet vergleichbar sind. Dann – und nur dann – würden sich die Berliner Bezirke ebenfalls selbst verwalten.

Doch Art. 1 Abs. 1 VvB stellt klar, dass Berlin ein „deutsches Land und zugleich eine Stadt“ ist. Und mit der eigentlich banalen Feststellung, dass Berlin eine Stadt ist und damit einen Stadtstaat darstellt, wird auch festgestellt, dass es innerhalb Berlins keine Gemeinden gibt. Denn nur die Landkreise verfügen in Deutschland über Gemeinden, die Städte aber nicht. Dies wird in der Verfassung von Berlin noch einmal dadurch konkretisiert, dass die Volksvertretung (= das Berliner Abgeordnetenhaus), die Regierung (= der Berliner Senat) und die Verwaltung (= die Senats-

NOTIZEN

NOTIZEN

verwaltungen einschließlich der Bezirksverwaltungen) „die Aufgaben Berlins als Gemeinde, Gemeindeverband und Land“ wahrnehmen, Art. 3 Abs. 2 VvB.

Die Bezirke Berlins sind deshalb keine Gemeinden i.S.d. Grundgesetzes und damit auch nicht berechtigt, sich selbst zu verwalten. Sie sind ein lokaler Unterbau der Berliner Landesverwaltungen und sollen sich vor allem um Probleme vor Ort kümmern – und davon gibt es viele.

Sie werden das z.B. an der einen oder anderen sprachlichen Unstimmigkeit feststellen. So gibt es in der Berliner Kommunalpolitik keine Abgeordneten, sondern „nur“ Verordnete, es gibt keinen Petitionsausschuss, sondern „nur“ einen Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, es gibt dort kein Parlament, sondern „nur“ eine Verordnetenversammlung ... auch können sich die Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung nicht (!) auf eine strafrechtliche Immunität oder Indemnität berufen, wie es Abgeordnete tun dürfen.

Juristisch lautet das dann gem. § 2 Abs. 1 BezVG so, dass die Berliner Bezirke „Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne Rechtspersönlichkeit“ sind. Wenn eine Bürgerin oder ein Bürger etwas bei einem Bezirk beantragt und nicht bewilligt bekommt, dann steht im Zweifel der Rechtsweg auch vor den Verwaltungsgerichten offen. Verklagt wird dann aber nicht der jeweilige Bezirk, da diese eben keine Rechtspersönlichkeit haben, sondern das Land Berlin, welches im Rechtsstreit durch das betreffende Bezirksamt vertreten wird. Die fehlende Rechtspersönlichkeit führt auch dazu, dass alle Anträge, die mehrheitlich in einer Bezirksverordnetenversammlung beschlossen werden, „nur“ als Anregungen zu verstehen sind, denen das jeweilige Bezirksamt nicht zwingend folgen muss. Lassen Sie sich aber davon nicht abhalten, sich engagiert in den Bezirklichen Ausschüssen zu beteiligen!

2. Wer sind die Entscheidungsträger im Bezirk?

Ein Bezirk in Berlin kann, ähnlich wie ein Verein, eine Bürgerinitiative oder eine politische Partei, von selbst nicht handeln – er ist „nur“ ein juristisches Konstrukt. Zum tatsächlichen Handeln oder Treffen von Entscheidungen benötigt der Bezirk deshalb bestimmte Gremien, die auch „Organe“ genannt werden.

In den Berliner Bezirken gibt es zwei dieser Organe: Zum einen die „Bezirksverordnetenversammlung“ und zum anderen das „Bezirksamt“, welches sich wiederum aufteilt in das ebenfalls Bezirksamt genannte politische Leitungsgremium der Stadträtinnen und Stadträte sowie die eigentliche Bezirksverwaltung.

Als Bürgerdeputierte sind Sie Teil des Organs der Bezirksverordnetenversammlung, was für die Bezirksverordneten ebenfalls gilt. Die Bürgerdeputierten werden durch die Bezirksverordneten gewählt und arbeiten in deren Ausschüssen nahezu gleichberechtigt mit. Beides werden wir an anderer Stelle in dieser Broschüre noch ausführlich besprechen.

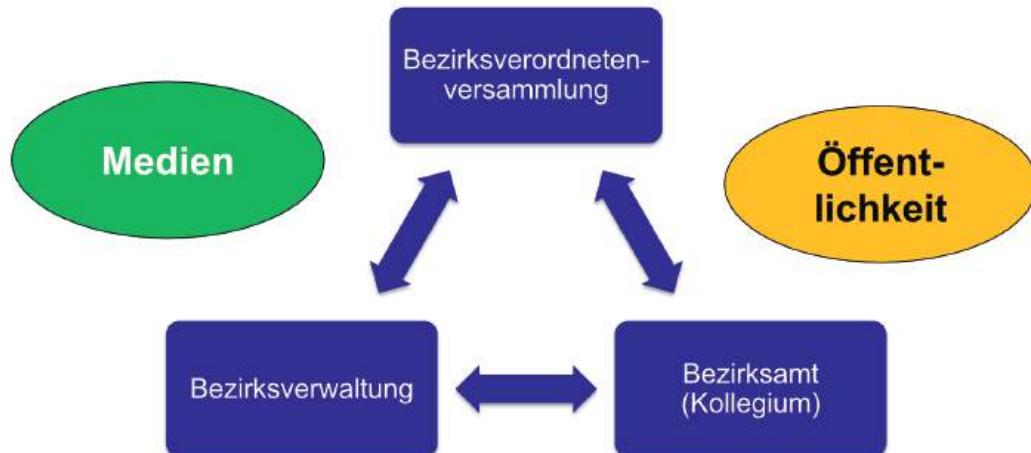
Sie sollten sich aber von Beginn darauf einstellen, dass sich Ihr Tätigkeitsfeld nicht allein auf die vorab organisierten und meist mehr oder weniger streng reglementierten Abläufe der Bezirksverordnetenversammlung beschränkt. Die Arbeit im und für das Organ „Bezirksverordnetenversammlung“ ist kein Selbstzweck. **Sie engagieren sich** nicht für formale Sitzungen von Gremien, sondern **für die Menschen in ihrem Bezirk!** In Abhängigkeit des Ihnen zugewiesenen Ausschusses und des entsprechenden Themenfeldes sollten Sie deshalb schon von sich aus den Kontakt zu entsprechenden Vereinen, Initiativen und Einrichtungen im Bezirk suchen.

NOTIZEN

NOTIZEN

Dies gilt gleichermaßen auch für die im Bezirk vertretenden Medien, die in aller Regel nicht an Ihren Ausschusssitzungen teilnehmen werden. Wenn Sie eine Berichterstattung über die diskutierten Themen und gefassten Entscheidungen im Ausschuss wollen, wozu ich Ihnen ausdrücklich rate, dann müssen sie auf den für Sie angenehmen Wegen darüber informieren.

Zur Übersichtlichkeit möchte ich deshalb die Entscheidungsträger im Bezirk wie folgt darstellen:



Wie man das Dreieck aus Bezirksverordnetenversammlung, Bezirksamtskollegium und Verwaltung für sich anordnet, wird vor allem von der persönlichen Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe abhängen. Für die reine Darstellung der Entscheidungsträger ist es ohnehin nicht von Belang. Aber als ehemaliger Bezirksverordneter habe ich mir natürlich erlaubt, die jeweiligen Kolleginnen und Kollegen an die Spitze des Dreiecks zu setzen.

3. Was sind die Ausschüsse einer Bezirksverordnetenversammlung?

Die Ausschüsse einer Bezirksverordnetenversammlung sind das Hauptbetätigungsfeld eines Bürgerdeputierten. Für die Tätigkeit im Ausschuss erfolgt die Wahl und dadurch ergibt sich auch der thematische Schwerpunkt des Ehrenamts.

Nicht selten umfasst die monatliche Sitzung einer Bezirksverordnetenversammlung mehrere Dutzend Tagesordnungspunkte. Es handelt sich dabei z.B. um Anfragen, Anträge, Vorlagen zur Kenntnisnahme oder zur Beschlussfassung sowie Resolutionen – das Repertoire der bezirklichen Informationsgewinnung und Entscheidungsfindung ist vielfältig. Sehr oft werden diese Tagesordnungspunkte durch Diskussionen ergänzt, was sich insgesamt auch auf die Dauer der Sitzungen auswirkt.

Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und der Durchführung ausführlicher Diskussionen setzt eine Bezirksverordnetenversammlung deshalb Ausschüsse ein. Das Instrument der Ausschüsse ist vom Bundesverfassungsgericht (zumindest für den Deutschen Bundestag) als zulässig erklärt worden (BVerfGE 80, 188, 221 f. – „Wüppesahl“): Es entspräche der „parlamentarischen Tradition in Deutschland“, dass „ein wesentlicher Teil der anfallenden Arbeit außerhalb des Plenums, vor allem in den Ausschüssen“ geleistet wird. Dies gilt auch für die Ebene der Berliner Kommunalpolitik.

NOTIZEN

NOTIZEN

In Berlin ist deshalb das Recht einer Bezirksverordnetenversammlung, zur Mitwirkung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Ausschüsse einzusetzen, einerseits verfassungsrechtlich durch Art. 73 Abs. 2 VvB sowie einfachgesetzlich durch § 20 S. 1 BezVG gewährleistet.

Vier Ausschüsse müssen in jedem Berliner Bezirk gebildet werden:

- der Ältestenrat, § 9 Abs. 1 S. 1 BezVG,
- Partizipations- und Integrationsausschuss, §§ 9 Abs. 1 S. 1, 32 BezVG,
- Jugendhilfeausschuss, § 33 BezVG, § 35 Abs. 1 AG KHJG, und
- der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, § 17 Abs. 3 BezVG.

Eine Besonderheit vorweg: Der Ältestenrat ist kein echter Ausschuss, schon weil er als einziges Gremium der Bezirksverordnetenversammlung im Gesetz nicht als „Ausschuss“, sondern als „Rat“ bezeichnet wird. Denn genau das ist seine Aufgabe: Der Ältestenrat ist ein Beratungsorgan und kein Beschlussorgan. Er soll nicht wie die „echten“ Ausschüsse inhaltliche Themen bearbeiten, sondern die Vorsteherin bzw. den Vorsteher einer Bezirksverordnetenversammlung bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen unterstützen und auch einen organisierten Meinungsaustausch zwischen den Fraktionen untereinander ermöglichen. Allerdings ist es wegen des eindeutigen Wortlautes von § 9 Abs. 1 S. 3 BezVG nicht zulässig, in den Ältestenrat auch Bürgerdeputierte zu entsenden, weil er eben kein „Ausschuss“ ist.

Neben den vier genannten Pflichtausschüssen steht jeder Bezirksverordnetenversammlung die Einrichtung und personelle Besetzung weiterer Ausschüsse frei. Oft orientiert man sich dabei an der einheitlichen Ämterstruktur der Bezirksämter. So finden sich dann Ausschüsse für Schule und Bildung, für Stadtentwicklung oder Gesundheit, für Soziales oder Sport etc.

Die Berücksichtigung von Bürgerdeputierten ist – mit Ausnahme des Ältestenrates – in allen Ausschüssen einer Bezirksverordnetenversammlung grundsätzlich möglich: Sie kann erfolgen, muss aber nicht, ganz wie es Art. 73 Abs. 2 VvB durch das Wort „können“ in Aussicht stellt. Im Fall des Jugendhilfeausschusses und des Partizipations- und Integrationsausschuss ist die Beteiligung von Bürgerdeputierten aber sogar gesetzlich vorgeschrieben (Jugendhilfeausschuss: § 35 Abs. 5 AG KJHG; Partizipations- und Integrationsausschuss: § 32 Abs. 2 BezVG)!

4. Bürgerdeputierte in den Ausschüssen einer Bezirksverordnetenversammlung

Sie haben eben erfahren, dass es – mit Ausnahme des Ältestenrates – in allen Ausschüssen einer Bezirksverordnetenversammlung grundsätzlich möglich ist, dass in diesen auch Bürgerdeputierte mitarbeiten. Das führt uns zu der Frage, wie viele Bürgerdeputierte in den Ausschüssen überhaupt berücksichtigt werden können.

Im Ältestenrat, der ein reines Beratungsgremium ist, dürfen wegen des eindeutigen Wortlautes im Gesetzestext des § 9 Abs. 1 S. 3 BezVG keine Bürgerdeputierten beteiligt werden. Für den Jugendhilfeausschuss und den Partizipations- und Integrationsausschuss ist die Beteiligung von Bürgerdeputierten dagegen nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, es ist an gleicher Stelle auch geregelt, wie viele Bürgerdeputierte zu berücksichtigen sind:

- Der Jugendhilfeausschuss besteht aus neun Bezirksverordneten und sechs Bürgerdeputierten, wovon mindestens drei Deputierte aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit kommen müssen, § 35 Abs. 5 AG KJHG Bln. Die Bürgerdeputierten werden dabei auf Vorschlag der im Bezirk anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

NOTIZEN

NOTIZEN

- Auch der Partizipations- und Integrationsausschuss besteht aus neun Bezirksverordneten und sechs Bürgerdeputierten, wobei die Mehrheit der beteiligten Bürgerdeputierten aus Personen mit Migrationsgeschichte bestehen „soll“, § 32 Abs. 2 BezVG. Dies führt zuweilen zu Irritationen, obwohl auch hier der Wortlaut des Gesetzes eindeutig ist: „Soll“ bedeutet nicht „muss“, sondern mehr als „kann“. Der Gesetzgeber, also das Berliner Abgeordnetenhaus, hat mit der Formulierung „soll“ den Bezirksverordnetenversammlungen einen Spielraum eingeräumt, deshalb steht in § 32 Abs. 2 BezVG nicht „muss“. Aber zugleich hat das Abgeordnetenhaus auch die Erwartung formuliert, dass insbesondere für diesen Ausschuss die Berücksichtigung von Personen mit Migrationsgeschichte als besonders wichtig angesehen wird. Die Festlegung der Mitglieder des Integrationsausschuss erfolgt durch die Bezirksverordnetenversammlung und hinsichtlich der Bürgerdeputierten können Vereine, die in einer gesondert geführten Liste bei der Senatsverwaltung für Integration eingetragen sind, dazu Vorschläge unterbreiten. Zu § 32 BezVG besteht im Bezirksverwaltungsgesetz eine gesonderte Anlage, die die Grundsätze der Bildung, Konstituierung und personellen Besetzung des Partizipations- und Integrationsausschuss ausführlich regelt.

Bitte beachten: Es ist natürlich gerade im Hinblick auf den Partizipations- und Integrationsausschuss nachvollziehbar, dass das Berliner Abgeordnetenhaus als Gesetzgeber die Bezirksverordnetenversammlungen ausdrücklich dazu animiert, für die Bürgerdeputierten vor allem Personen mit Migrationsgeschichte zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht nur für diesen einen, sondern für alle (!) Ausschüsse einer Verordnetenversammlung: Die sich als Bürgerdeputierte bewerbenen Personen sollen insbesondere die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte im jeweiligen Bezirk hinreichend abbilden, § 21 Abs. 1 S. 3 BezVG, ... und wie wir „sollen“ interpretieren, haben wir oben gerade besprochen.

III. Das Mandat als Bürgerdeputierter

1. Welche Voraussetzungen bestehen für die Wahl zum Bürgerdeputierten?

§ 22 BezVG regelt in knappen Worten, wer in Berlin Bürgerdeputierter werden kann. Große Überraschungen sollten Sie nicht erwarten. Vorrangig wird dort beschrieben, wer alles nicht Bürgerdeputierter werden kann: So ist eine Übernahme des Ehrenamts für Personen ausgeschlossen, die zeitgleich Mitglied des Abgeordnetenhaus von Berlin oder (irgend)einer Bezirksverordnetenversammlung sind.

Ausgeschlossen ist man vom Amt eines Bürgerdeputierten ebenfalls, wenn man in der betreffenden Bezirksverwaltung Beamte oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig ist. Das ist sinnvoll, weil Bürgerdeputierte als Teil der Bezirksverordnetenversammlung die Bezirksverwaltung kontrollieren sollen, was schwerfallen dürfte, wenn man selbst dort tätig ist. Aus den gleichen Gründen darf das Ehrenamt auch nicht übernehmen, wer als Prüferin oder Prüfer des Berliner Rechnungshofes tätig ist.

Nun wissen wir, wer alles nicht Bürgerdeputierter werden darf, schauen wir uns also nun an, welche sonstigen (positiven) Voraussetzungen erfüllt werden müssen: Für die Übernahme des Ehrenamts eines Bürgerdeputierten muss die betreffende Person die Hauptwohnung in Berlin und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Maßgebend ist dabei der konkrete Zeitpunkt der Wahl zum Deputierten in der Bezirksverordnetenversammlung und nicht etwa der allgemeine Wahltermin, der Beginn einer Wahlperiode

NOTIZEN

NOTIZEN

oder der Termin der Konstituierung des zugehörigen Ausschusses. Und weil zuweilen die „Vollendung eines Lebensjahres“ schwierig erscheint: Das erste Lebensjahr beginnt mit der Geburt und wird mit dem ersten Geburtstag abgeschlossen, damit wird das 16. Lebensjahr mit dem Tag des 16. Geburtstages abgeschlossen – man muss also mindestens 16 Jahre alt sein.

An anderer Stelle, in § 20 BezVG, ist übrigens ausdrücklich geregelt, dass auch Personen zu Bürgerdeputierten gewählt werden können, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Wie wird man Bürgerdeputierter?

Bürgerdeputierte werden durch die Bezirksverordnetenversammlung eines Bezirks mit einfacher Mehrheit gewählt, dabei erfolgt dann auch die Zuweisung in einen einzelnen Ausschuss. Es ist zulässig, dass eine Person in mehreren Ausschüssen einer Bezirksverordnetenversammlung als Bürgerdeputierter tätig wird, allerdings ist es erforderlich, dass der entsprechende Beschluss dann auch alle betroffenen Ausschüsse einzeln auflistet.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der in der jeweiligen Verordnetenversammlung auftretenden Fraktionen. Es gibt – mit Ausnahme der dargestellten Regelungen für den Jugendhilfeausschuss und den Partizipation- und Integrationsausschuss – weder eine Vorschrift noch eine Empfehlung, wie die Fraktionen „ihre“ Kandidatinnen und Kandidaten ermitteln.

Es ist sinnvoll, dass das Gesetz für die Wahlvorschläge der Fraktionen mindestens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten für die Position eines Bürgerdeputierten fordert, § 21 Abs. 1 S. 2 BezVG.

Denn so ist sichergestellt, dass es auch eine ausreichende Anzahl an stellvertretenden Bürgerdeputierten gibt und die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse – trotz etwaiger Ausfälle – sichergestellt ist.

Wie viele Bürgerdeputierte eine Fraktion in einen Ausschuss entsenden darf, richtet sich nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung. Die Zahl der Deputierten in einem Ausschuss wird jeweils den vorschlagsberechtigten Fraktionen zugerechnet. Die politische Zusammensetzung der Ausschüsse insgesamt soll die Verhältnisse in der Bezirksverordnetenversammlung widerspiegeln – erneut nur „soll“, denn in der Praxis ist eine mathematisch korrekte Verkleinerung der Verhältnisse eines Plenums von 55 Personen auf die Ausschüsse mit ca. 15-17 Personen oft schwierig.

Nebenbei: Das Gesetz regt zwar an, dass die Größe der weiteren Ausschüsse einer Bezirksverordnetenversammlung „regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder“ begrenzt sein soll, § 9 Abs. 1 S. 5 BezVG. Dies ist aber keine zwingende Vorgabe, denn „regelmäßig“ bedeutet eben nicht „immer“. Die Empfehlung von höchstens 17 Ausschussmitgliedern soll eine Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse ermöglichen, die bekanntermaßen leidet, wenn ein Gremium zu groß wird. Die Bezirksverordnetenversammlung kann aber selbst entscheiden, wie groß sie ihre Arbeitsgremien besetzt. Die Zusammensetzung muss halt nur möglichst gut zur Situation in der entsprechenden Bezirksverordnetenversammlung passen.

Es gibt keine Vorschrift darüber, wie eine Bezirksverordnetenversammlung die Mehrheits- und Stärkeverhältnisse für die Ausschüsse ermittelt. Sehr häufig wird z.B. auf das Höchstzahlverfahren nach d' Hondt zurückgegriffen. Dies muss aber nicht sein, denn es reicht, dass es zwischen den Fraktionen einer Verordnetenversammlung zu einer Vereinbarung kommt, § 9 Abs. 2 S. 2 BezVG, was letztendlich durch einen Mehrheitsbeschluss erfolgt. Dabei wird auch festgelegt, welche Ausschüsse gebildet werden und wie diese mehrheitlich zusammengesetzt sind.

NOTIZEN

NOTIZEN

Sollte eine Fraktion mehrere Bürgerdeputierte in einen Ausschuss entsenden, so besteht zwischen diesen keine Rangfolge, die ordentlichen Deputierten einer Fraktion in einem Ausschuss sind immer gleichwertig anzusehen.

Für alle Ausschüsse gilt: Wenn eine Berücksichtigung von Bürgerdeputierten erfolgt, muss die Anzahl der im Ausschuss über die Fraktionen hinweg vertretenden Bezirksverordneten gegenüber den entsandten Bürgerdeputierten immer die Mehrheit bilden.

3. Wie endet das Mandat als Bürgerdeputierter?

Unabhängig davon, wann während der Wahlperiode einer Bezirksverordnetenversammlung die Wahl von Bürgerdeputierten durch die Verordnetenversammlung erfolgt, gilt diese grundsätzlich immer für die gesamte restliche Wahlperiode. Sie kann aber auch vorzeitig enden.

Das Gesetz sieht einige leicht nachvollziehbare Wege vor, auf denen es zu einem vorzeitigen Ende des Amts als Bürgerdeputierter kommen kann, § 24 Abs. 1 BezVG. Der einfachste und wohl am häufigsten vorkommende Weg ist eine Erklärung, dass man das Amt als Bürgerdeputierter niederlegt. Diese Erklärung muss nicht begründet werden, hat aber zwingend schriftlich zu erfolgen und kann nicht widerrufen werden, § 25 Abs. 3 BezVG, sie sollte also gut überlegt sein.

Der wohl zweithäufigste Weg ist der Beschluss einer Bezirksverordnetenversammlung, einen ihrer Ausschüsse vorzeitig aufzuheben, wodurch das Amt der darin entsandten Bürgerdeputierten vorzeitig endet. Es steht einer Verordnetenversammlung jederzeit frei,

einen nicht gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss neu zu bilden – oder vorzeitig aufzuheben.

Fallen bei einem Bürgerdeputierten die Voraussetzungen zur Übernahme des Ehrenamts wegfallt oder wurde gar das Wahlrecht verloren, dann endet das Ehrenamt ebenfalls vorzeitig. Wird nachträglich festgestellt, dass ein Bürgerdeputierter schon von Beginn an nicht die Voraussetzung zur Übernahme des Ehrenamtes erfüllt hat, dann endet mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung das Amt ebenfalls vorzeitig. Diese Feststellung trifft die Bezirksverordnetenversammlung übrigens mit einfacher Mehrheitsbeschluss. § 25 Abs. 1 BezVG.

In der Praxis wird es nur sehr selten vorkommen, dass eine Bezirksverordnetenversammlung von einem weiteren Recht Gebrauch macht: So kann sie Bürgerdeputierte und stellvertretende Bürgerdeputierte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl vor Beendigung der Amtszeit abberufen, § 24 Abs. 3 BezVG. Die vorzeitige Abberufung kann durch persönliche Umstände, wie z.B. eine lang andauernde unentschuldigte Abwesenheit, aber auch durch politische Gründe in Frage kommen.

Da das Amt eines Bürgerdeputierten Verfassungsrang hat, ihm also eine besondere Bedeutung innewohnt, ist die vorzeitige Abberufung nicht durch einfache Mehrheit möglich, sondern es bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln. Diese zwei Drittel beziehen sich aber nicht auf die abgegebenen Stimmen, sondern auf die Anzahl der in der Bezirksverordnetenversammlung tätigen 55 Bezirksverordneten. Für eine Abwahl sind deshalb zumindest 37 Stimmen der 55 Mitglieder einer Bezirksverordnetenversammlung erforderlich. Zusätzlich steht den betroffenen Bürgerdeputierten der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen, § 25 Abs. 2 BezVG.

NOTIZEN

NOTIZEN

4. Welche Aufgaben haben Bürgerdeputierte?

Die Bezirksverordnetenversammlungen bestimmen gemäß § 12 Abs. 1 BezVG die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks. Ihre Hauptaufgabe ist die politische Kontrolle des Bezirksamts und das Anregen von Verwaltungshandeln. Die Kontrolle erfolgt maßgeblich durch Anfragen an das Bezirksamt, die je nach den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnung in unterschiedlicher Form und unter Beachtung unterschiedlicher Fristen in einem formalisierten Ablauf gestellt werden: Mündliche Anfragen, Große Anfragen oder Schriftliche Anfragen. Ähnlich formalisiert erfolgt auch das Anregen von Verwaltungshandeln, z.B. durch Ersuchen oder Empfehlungen.

Da die Ausschüsse die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung vorbereiten und auch erleichtern soll, haben sie die gleiche Hauptfunktion wie die Bezirksverordnetenversammlung selbst: die politische Kontrolle und das Anregen von Verwaltungshandeln. Dies gilt im Ausschuss für die beteiligten Bezirksverordneten wie auch die Bürgerdeputierten gleichermaßen. Nur der streng formalisierte Ablauf entfällt.

Die Kontrolle des Bezirksamts erfolgt zwar weiterhin durch Fragestellungen, die aber im Ausschuss im Rahmen der einzelnen Tagesordnungspunkte direkt und mündlich gestellt werden. Jeder Ausschuss ist berechtigt, auch unabhängig von den eigentlichen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung, eigene Anträge zu formulieren, zu diskutieren und zur Abstimmung zu stellen. Jeder Antrag, unerheblich ob selbst formuliert oder durch die Bezirksverordnetenversammlung verwiesen, der mehrheitlich im Ausschuss beschlossen wird, kommt als Beschlussempfehlung in die Bezirksverordnetenversammlung und wird dort dann weiter behandelt.

Im Ausschuss überwiegt damit die politische Diskussion, die dort wesentlich sachorientierter und umfangreicher erfolgen kann, als dies im Plenum der Verordnetenversammlung möglich ist.

Aus diesem Grund formuliert § 20 Abs. 1 BezVG nicht ohne Grund, dass Bürgerdeputierte als „sachkundige Bürgerinnen und Bürger“ stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen können.

5. Welchen zeitlichen Umfang umfasst das Mandat?

Es lässt sich nicht pauschal bestimmen, wie viel Zeit man für dieses Ehrenamt aufwenden muss. Dies hängt einerseits vom entsprechenden Ausschussthema ab, denn manche Ausschüsse generieren einfach ein höheres Maß an Diskussionen als andere Ausschüsse, und andererseits von der Intensität, mit der Sie persönlich Ihr kommunalpolitisches Engagement ausüben wollen.

Aber versuchen wir eine Näherung: Meist zum Ende eines Jahres beschließt eine Bezirksverordnetenversammlung den Sitzungsplan für das Folgejahr. Sie wissen somit zum Ende eines Jahres, zu welchen Daten die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und deren Ausschüsse im Folgejahr zumindest geplant sind. Daraus ergeben sich dann auch die (vorbereitenden) Sitzungstermine der Fraktionen in der Bezirksverordnetenversammlung.

Es ist ein reiner Rahmenplan, der eine organisierte Struktur vorgeben soll. Ob es wirklich zu diesen Sitzungen an den geplanten Terminen kommt, ob Plantermine ausfallen oder zusätzliche Termine anberaumt werden müssen, wird sich im Einzelfall kurzfristig ergeben – Flexibilität ist sehr wohl gegeben. Sehr häufig werden Sie feststellen, dass die Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlungen monatlich tagen, wobei i.d.R. in den Schulferien keine Sitzungen abgehalten werden, weshalb Sie grundsätzlich mit acht bis zehn Ausschusssitzungen pro Jahr rechnen können.

NOTIZEN

NOTIZEN

Oft erfolgt vor den Ausschusssitzungen noch eine Vorbesprechung mit den Bezirksverordneten der Fraktion, die Sie für Ihr Mandat als Bürgerdeputierter vorgeschlagen hat. Man bespricht dabei die Tagesordnung und/oder ein eventuelles Abstimmungsverhalten zu den aufgeführten Anträgen, was für die Effektivität im Ausschuss und die politische Schlagkraft der Fraktion sehr wichtig sein kann. Hier besteht oft ein Problem für die Bürgerdeputierten: Die Bezirksverordneten sind meist „näher an der Sache dran“, denn sie haben gegenüber den Bürgerdeputierten oft einen Informationsvorsprung, weil sie häufiger zusammentreffen und nicht jede Fraktion „ihre“ Bürgerdeputierten in gleichem Umfang in Informationsverteiler, z.B. per E-Mail, aufnimmt. Bezirksverordnete neigen deshalb oft dazu auf Vorbesprechungen zu verzichten, allein schon, um ihren eigenen Zeitaufwand zu minimieren, „schließlich sei doch schon alles (in der Fraktion!) besprochen“ worden. Für das einheitliche Auftreten im Ausschuss ist es aber zwingend erforderlich, dass alle Beteiligten, die für eine bestimmte Fraktion auftreten, also Bürgerdeputierte und Bezirksverordnete gleichermaßen, auch einen einheitlichen aktuellen Kenntnisstand haben. Denken Sie daran: Ihre Stimme als Deputierte bzw. Deputierter zählt im Ausschuss genauso viel wie die einer bzw. eines Verordneten! Sie sind kein Ausschussmitglied zweiter Klasse! Beharren Sie ggf. auf einer Vorbesprechung, wenn Sie das Gefühl haben, nur unzureichend auf eine Ausschusssitzung vorbereitet zu sein.

Die Ausschusssitzungen können unterschiedlich lange andauern, aber mit mindestens ein bis drei Stunden pro Sitzungen sollten Sie grundsätzlich rechnen. Für die Vorbesprechung können Sie i.d.R. mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten rechnen.

Dabei wird es aber nicht bleiben, denn Sie müssen davon ausgehen, dass Sie sich auf die Sitzungen selbst vorbereiten müssen, nur in den seltensten Fällen werden Sie sich erlauben können, völlig unvorbereitet an Ausschussdiskussionen teilnehmen zu können. Eine klug aufge-
teilt

stellte Fraktion wird zudem den Sachverstand „ihrer“ Bürgerdeputierten regelmäßig auch dadurch nutzen, dass man die Bürgerdeputierten und Bezirksverordneten einmal im Monat zu einer gemeinsamen Fraktionssitzung einlädt, z.B. um gemeinsam die politischen Initiativen für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung im nächsten Monat zu besprechen.

Und dann gibt es noch den großen Bereich der Vereine, Initiativen und Einrichtungen in Ihrem Bezirk, die außerhalb des organisierten Ablaufes einer Bezirksverordnetenversammlung bestehen. Es hängt von Ihrem politischen Engagement und nicht zuletzt von Ihrem zur Verfügung stehenden Zeitbudget ab, wie stark Sie sich dort vor Ort als Bürgerdeputierter engagieren (können). Der zeitliche Aufwand Ihres Mandats als Bürgerdeputierter wird sich somit erst nachträglich einpegeln und ist monatlichen Schwankungen unterworfen. Wichtig ist aber: Behalten Sie Ihr Zeitbudget im Blick und bewerten Sie selbstkritisch, ob Sie das Mandat als Bürgerdeputierter auch wirklich ausfüllen können. Im Zweifel muss eine andere Person Ihre Aufgaben mit übernehmen, was nicht immer (kurzfristig) zu realisieren ist, oder Ihre Kontrolltätigkeit bleibt sogar unerledigt. Es ist gut und wichtig, dass Sie ein Mandat als Bürgerdeputierter übernehmen, aber wenn Sie das auf Dauer zeitlich nicht mehr mit Ihren anderen Aufgaben in Einklang bringen können, dann sollten Sie auch über ein Niederlegen des Mandats nachdenken.

6. Wird man als Bürgerdeputierter finanziell entschädigt?

Die Bürgerdeputierten einer Bezirksverordnetenversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung, geregelt ist dies in § 23 BezVG, welcher wiederum auf eine gesonderte gesetzliche Regelung verweist, die durch §§ 3, 7 BezVEG geschaffen wurde. Danach erhalten die Bürgerdeputierten, wie auch die Bezirksverordneten, ein Sitzungsgeld, dessen Höhe gem. § 3 Abs. 1 BezVEG genau 20 Euro beträgt – wenn man denn an einer Sitzung als ordentliches Mitglied teilnimmt.

NOTIZEN

NOTIZEN

Denn die Inanspruchnahme des Sitzungsgeldes setzt eine konkrete Teilnahme an der betreffenden Sitzung voraus, was durch die Eintragung in Anwesenheitslisten zu belegen ist. Auf die Dauer oder die Tageszeit der Sitzung kommt es nicht an. Wichtig ist für Bürgerdeputierte wie auch Bezirksverordnete, dass das Sitzungsgeld nur den an der Sitzung teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern gewährt wird, d.h. wer als Gast an solchen Sitzungen teilnimmt, kann selbstverständlich keine Entschädigung und somit kein Sitzungsgeld dafür beanspruchen. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt i.d.R. über das Büro der Bezirksverordnetenversammlung.

Anders als Bezirksverordnete erhalten Bürgerdeputierte jedoch weder eine monatliche Grundsentschädigung noch eine monatliche Fahrgeldentschädigung, § 7 BezVEG. Da Bürgerdeputierte auch nicht ordentliche Mitglieder der Fraktionen einer Bezirksverordnetenversammlung sein können, erhalten sie auch bei (noch so reger) Teilnahme an den Fraktionssitzungen dafür kein Sitzungsgeld.

Allerdings können Bürgerdeputierte, wie auch Bezirksverordnete, für den Fall einer Teilnahme an einer Dienstreise eine Erstattung etwaiger Kosten beanspruchen, § 7 BezVEG. Dies ist aber immer eine Entscheidung im Einzelfall, die durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung gefällt wird.

IV. Die konkrete Arbeit in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlungen

Abgesehen von Ihren Kontakten zu den Vereinen, Initiativen und Einrichtungen in Ihrem Bezirk, auch gerne „vorpolitischer Raum“ genannt, wird sich Ihr Engagement stark auf die Ausschusssitzungen konzentrieren. Die Ausschüsse tagen i.d.R. in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung, meist im Rathaus des Bezirks, aber Sie sollten immer wieder für sich überlegen, ob eine Ausschusssitzung nicht auch außerhalb bei Vereinen oder Initiativen, in Schulen oder Einrichtungen, abgehalten werden kann: Gehen Sie „auswärts“ in die Stadtteilbibliotheken, zur Schuldnerberatung, auf den Sportplatz, in die Musikschule, zum Ort einer größeren geplanten Baumaßnahme ...!

1. Einladung zur Ausschusssitzung, Tagesordnung, Protokoll, Öffentlichkeit

Die Ausschüsse einer Verordnetenversammlung müssen geleitet werden, denn jemand muss für deren effektiven und ordnungsgemäßen Ablauf zuständig sein. Dazu wählt ein Ausschuss einen Vorstand, § 9 Abs. 3 S. 1 BezVG, der in den meisten Fällen aus einer bzw. einem Vorsitzenden und einer Stellvertretung besteht. Die konkreten Regelungen dazu werden in der Geschäftsordnung ihrer Bezirksverordnetenversammlung enthalten sein. Da die Ausschüsse aber Gremien der Verordnetenversammlung sind, ist es nicht möglich, dass Bürgerdeputierte in diesen Ausschussvorständen tätig werden, dies ist allein den Bezirksverordneten selbst möglich.

Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen ergehen dann jeweils durch den Ausschussvorstand und folgen i.d.R. einem Rahmenterminplan, den die Bezirksverordnetenversammlung

NOTIZEN

IV. Die konkrete Arbeit in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlungen

NOTIZEN

jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr beschließt. So können Sie zumindest die vorab vereinbarten Rahmentermine in Ihrer Zeitplanung berücksichtigen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind zwingend mit einem Vorschlag für eine Tagesordnung zu versehen. Umsichtige Ausschussvorsitzende werden bereits im Vorfeld der Sitzungen und somit noch vor Versendung der Einladungen zumindest unter den Fraktionen abfragen, ob es zu den Ausschussterminen besondere Vorschläge für die Tagesordnung gibt. Diese wird bei Bedarf noch durch die Drucksachen ergänzt, die z.B. durch die Bezirksverordnetenversammlung an den entsprechenden Ausschuss zur weiteren Diskussion überwiesen worden sind.

Die in der Einladung versendete Tagesordnung ist regelmäßig nur ein Vorschlag, der durch den Ausschuss insgesamt per Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Ausschusssitzung (ggf. verändert) bestätigt werden muss.

Die Ausschusssitzungen müssen protokolliert werden. Die Art und Weise der Protokollführung (Wortprotokoll, Beschlussprotokoll etc.) ist nicht vorgeschrieben und variiert von Bezirk zu Bezirk. Ebenso variiert von Bezirk zu Bezirk, ob das Protokoll durch das Büro der Bezirksverordnetenversammlung oder durch ein Mitglied des Ausschusses erfolgt – Bürgerdeputierte werden damit aber i.d.R. nicht konfrontiert.

Durch die Zuweisung eines Bürgerdeputierten in einen konkreten Ausschuss ergibt sich eine weitere Folgerung: Die Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung tagen grundsätzlich öffentlich, eine Nichtöffentlichkeit (auch nur für einen Teil) der Sitzung kann durch einen Beschluss im Ausschuss oder auch die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung möglich werden. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, bezieht sich dieser Beschluss auf alle

Personen, die nicht Mitglied bzw. zumindest durch Einladung hinzugezogene Dritte des Ausschusses sind. Bezirksverordnete, die nicht ordentliches Mitglied des entsprechenden Ausschusses sind, dürfen – auch im Fall einer beschlossenen Nichtöffentlichkeit – an der Ausschusssitzung trotzdem teilnehmen, § 9 Abs. 5 BezVG. Dies gilt jedoch nicht für Bürgerdeputierte, die einem anderen Ausschuss zugewiesen worden sind: Da ihnen im Gegensatz dazu kein gesetzliches Gastrecht in den Ausschüssen der Verordnetenversammlung zur Seite steht und sie als sachkundige Person nur in einen bestimmten Ausschuss hinzugewählt wurden, sind sie in den übrigen Ausschüssen (lediglich) Teil der Öffentlichkeit, die den Sitzungsraum zu verlassen hätte.

Für die Durchführung der Ausschusssitzung gilt die jeweilige Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung entsprechend, so übt der oder die Vorsitzende immer auch das Hausrecht während des Ausschusses aus.

2. Vertretungsregeln

Ein Unterschied zwischen Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten besteht auch bei den Vertretungsregeln im Ausschuss. Die Fraktionen entscheiden eigenständig, welcher Bezirksverordnete (als Fraktionsmitglied!) in welchen Ausschuss entsendet wird, dabei kann jedes Fraktionsmitglied auch jedes andere Fraktionsmitglied einer Fraktion vertreten.

Bürgerdeputierte werden zwar durch die Fraktionen vorgeschlagen, aber durch die Bezirksverordnetenversammlung gewählt und dabei einem konkreten Ausschuss zugewiesen. Es ist auch zulässig, dass eine Person in mehrere Ausschüsse als Deputierte/-r gewählt wird. Aber die jeweilige Zuweisung erfolgt entweder als ordentliches oder als stellvertretendes Mitglied in

NOTIZEN

NOTIZEN

einen bestimmten Ausschuss – und die Stellvertretung ist ausschließlich auf diesen einen Ausschuss begrenzt. Nur in „seinem“ Ausschuss darf ein Bürgerdeputierter einen anderen Bürgerdeputierten, der ebenfalls von der gleichen Fraktion vorgeschlagen wurde, bei dessen Abwesenheit vertreten.

Und letztlich: Ein Bürgerdeputierter kann keinen Bezirksverordneten vertreten – und umgekehrt auch nicht! Sie sind in Rede- und Stimmrecht zwar gleichberechtigt, aber die Entsendung in den Ausschuss erfolgt auf unterschiedlichem Weg, was sich insbesondere in den Vertretungsregeln auswirkt.

3. Stimmrecht, Rederecht, Antragsrecht

Es ist das Recht eines jeden Bürgerdeputierten, das übernommene Amt frei von Störungen ausüben zu können. Man kann Ihnen also weder die ordentliche Teilnahme an einer Ausschusssitzung verwehren noch Sie in diesem Ausschuss von der geordneten Mitarbeit ausschließen. Dies wäre nur denkbar, wenn Sie wiederholt die Arbeit des Ausschusses gestört hätten und es zu Ordnungsmaßnahmen gegen Sie gekommen ist ... Sie erkennen schon, dass dies nur in einem absoluten Ausnahmefall denkbar sein wird.

Allen ordentlichen Mitgliedern eines Ausschusses steht ein Stimmrecht zu. Für Bürgerdeputierte folgt dies aus der gesetzlichen Vorschrift des § 20 S. 1 BezVG. Beim Stimmrecht wird nicht zwischen Bezirksverordneten oder Bürgerdeputierten unterschieden, da sie in dieser Hinsicht völlig gleichberechtigt an der Ausschusssitzung teilnehmen. Man kann es nicht oft genug wiederholen: Ihre Stimme als Deputierte bzw. Deputierter zählt im Ausschuss genauso viel wie die eines Verordneten! Sie sind kein Ausschussmitglied zweiter Klasse!

Das Stimmrecht der Bürgerdeputierten ist nur sinnvoll, wenn es mit dem Recht verbunden ist, über Sachverhalte, die abgestimmt werden sollen, vorab auch zu diskutieren bzw. diese durch eigene Vorstellungen in Form von Änderungsanträgen abzuwandeln. Das in § 20 S. 1 BezVG ausdrücklich genannte Stimmrecht der Bürgerdeputierten schließt somit ein Rede und Antragsrecht ein.

Allen ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses, unabhängig ob Bezirksverordneter oder Bürgerdeputierter, steht somit ein Rederecht zu. „Ordentlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass man – ebenfalls unabhängig davon, ob als Verordneter oder Deputierter – auch mit Rede- und Stimmrecht teilnimmt, also nicht nur als Guest anwesend ist. Das Rederecht umfasst allgemeine (politische) Stellungnahmen wie auch das Recht, Fragen an das Bezirksamt zu stellen. Der Wortbeitrag muss halt nur zum jeweiligen Tagesordnungspunkt passen und darf die Arbeit des Ausschusses nicht stören.

Das Rederecht kann (auch nur auf einzelne Tagesordnungspunkte begrenzt) zudem Dritten durch einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss des Ausschusses erteilt werden. Dies können dann auch stellvertretende Bürgerdeputierte sein, die aus Interesse zusätzlich an der Sitzung teilnehmen, obwohl ihre Vertretungsfunktion nicht greift. Die entsprechenden Regelungen dazu finden sich meist in der Geschäftsordnung der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung.

Die Ausschüsse einer Bezirksverordnetenversammlung stehen nach Art. 73 Abs. 1 VvB im Verfassungsrang und haben ein sehr weit zu verstehendes Kontrollrecht gegenüber dem Bezirksamt. Die Themen, die im Ausschuss diskutiert werden, können durch diesen selbst gewählt werden oder bestehen aus Anträgen oder Initiativen, die von der Bezirksverordnetenversammlung in den betreffenden Ausschuss überwiesen worden sind.

NOTIZEN

IV. Die konkrete Arbeit in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlungen

NOTIZEN

Jeder Bürgerdeputierte kann deshalb einzelne Themen oder Projekte zur Beratung im Ausschuss vorschlagen. Ob es letztendlich dazu kommt, entscheidet der Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss. Jeder Bürgerdeputierte kann im Ausschuss ebenfalls Anträge an das Bezirksamt oder zu bereits vorliegenden Anträgen an das Bezirksamt auch Änderungsanträge stellen.

Die von der Bezirksverordnetenversammlung an den Ausschuss zur weiteren Diskussion überwiesenen Anträge werden i.d.R. automatisch auf die nachfolgenden Tagesordnungen des Ausschusses gesetzt. Es steht dem Ausschuss aber immer frei selbst zu entscheiden, wann eine überwiesene Drucksache letztlich besprochen und ggf. zur Abstimmung gestellt wird.

In Abhangigkeit des Umfangs von einzelnen Antragen bzw. deren politischer Wirkung ist es oft der Fall, dass diese in einer laufenden Ausschusssitzung „geschoben“ werden, um allen Ausschussmitgliedern – und damit auch den Burgerdeputierten – eine Ruckkopplung zu ihren jeweiligen Fraktionen zu ermoglichen. „Geschoben“ (auf die nachste Ausschusssitzung) wird in diesen Fallen dann die Abstimmung uber den jeweiligen Antrag, nicht aber unbedingt eine erste Diskussion daruber. Wenn Sie auch schon eine Diskussion uber einen Antrag auf die nachste Sitzung ubertragen wollen, dann beantragen Sie eine „Vertagung“, woruber der Ausschuss mit Mehrheit entscheiden muss.

Zuweilen werden Sie auf einen Antrag aufmerksam werden, der aber – warum auch immer – von der Bezirksverordnetenversammlung nicht in „ihren“ Ausschuss überwiesen worden ist, obwohl dies thematisch durchaus sinnvoll gewesen wäre. In diesem Fall steht es jedem Ausschuss frei, auch andere Anträge, die in der Verordnetenversammlung noch nicht abschließend beraten worden sind, an sich zu ziehen. Er kann diese dann in einer Ausschusssitzung diskutieren und das Beratungsergebnis in Form einer Vorlage zur Kenntnisnahme oder als Beschlussvorschlag an

die Bezirksverordnetenversammlung übermitteln. Die Initiative dazu, einen „fremden“ Antrag im Ausschuss zu beraten, kann selbstverständlich auch durch Bürgerdeputierte erfolgen – nötig ist allein ein entsprechender Mehrheitsbeschluss des Ausschusses.

4. Keine Rechte ohne Pflichten ...

Die Übernahme eines Ehrenamtes, wie das eines Bürgerdeputierten, erfolgt natürlich freiwillig, niemand kann Sie dazu zwingen. Aber ich will deutlich betonen, auch ohne, dass dies gesetzlich geregelt ist: Mit der Annahme des Ehrenamtes verpflichten Sie sich zur **gewissenhaften Erfüllung Ihrer übernommenen Aufgaben**. Und Sie sollten sich klar sein, dass sich mit der Übernahme des Ehrenamtes Ihre weitere „Freiwilligkeit“ stark reduziert. Es kann natürlich immer sein, dass es Gründe gibt, warum Sie Ihr Amt (kurzzeitig) nicht (vollständig) ausfüllen können. Aber Beliebigkeit darf sich nicht einstellen! Was Sie nicht leisten, muss eine andere Person zusätzlich übernehmen oder bleibt im schlimmsten Fall vollständig liegen. Dies ist der Bedeutung der Aufgabe, der Sie sich mit der Übernahme des Amtes verschrieben haben, in keinem Fall angemessen!

Weiterhin sollten Sie Fragen einer möglichen **Befangenheit** und die Regelungen zur **Verschwiegenheit** sehr ernst nehmen:

- Nicht immer kann ausgeschlossen werden, dass es in den Ausschusssitzungen, bei Diskussionen oder auch Beschlussfassungen, zu Interessenkollisionen kommt. Sie sollten sehr darauf bedacht sein, dass jeglicher Anschein von Filz oder Selbstbedienung vermieden wird. Die Arbeit in der Bezirksverordnetenversammlung und in den Ausschüssen ist durch das Verwaltung von Mangel geprägt, Sie werden also nicht in die Gelegenheit geraten, dass Sie zu irgendeinem Zeitpunkt einmal zu viel Geld oder

NOTIZEN

NOTIZEN

Personal zur Verfügung haben. Deshalb muss z.B. die Förderung von Initiativen oder Einrichtungen transparent erfolgen, weil sie nicht selten mit der Verweigerung oder sogar Kürzung von Mitteln für andere Initiativen oder Einrichtungen im Zusammenhang steht. Gerade für Bürgerdeputierte besteht aber nicht selten eine besondere Nähe zu bestimmten Verbänden oder Vereinen, die auch gewollt ist, weil sie die Kommunalpolitik fördern kann. Vermeiden Sie deshalb den Eindruck, dass es durch Ihre Mitwirkung zu einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil bei Einrichtungen oder Projekten kommt, was durch ein etwaiges Abhängigkeitsverhältnis oder ein bestehendes Näheverhältnis begründet wäre. Es kann nicht pauschal erklärt werden, wann ein Bürgerdeputierter befangen handelt, es ist immer eine Einzelfallentscheidung, aber ersparen Sie sich – in Ihrem eigenen Interesse – etwaige Diskussionen darüber und ziehen Sie sich im Zweifel lieber früher als später aus Diskussionen und Abstimmungen zurück.

- Die Ausschüsse einer Bezirksverordneten tagen grundsätzlich öffentlich, § 9 Abs. 3 S. 2 BezVG, d.h. die Teilnahme von Dritten bzw. Gästen ist ausdrücklich gewünscht. Eine Nichtöffentlichkeit kann aber jederzeit durch den Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss hergestellt werden. Es ist ganz einfach: Was in nichtöffentlicher Sitzung besprochen wird, unterliegt der Nichtöffentlichkeit! Nehmen Sie die Regelungen zur Verschwiegenheit sehr ernst, denn im schlimmsten Fall drohen Ihnen sogar strafrechtliche Konsequenzen! Übrigens: Wenn Sie ein Amt als Bürgerdeputierter annehmen sollten, werden Sie vorab insbesondere auf die Regelungen zur Verschwiegenheit und Befangenheit hingewiesen und müssen dazu auch entsprechende Erklärungen unterzeichnen. Ein späteres „Oh, das habe ich nicht gewusst.“ wird Ihnen also nicht helfen ...

Literatur

Ihr Engagement als Bürgerdeputierte bzw. Bürgerdeputierter ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Niemand erwartet von Ihnen, dass Sie umfassende Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts oder vertieftes Wissen der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der öffentlichen Berliner Verwaltung vorweisen können.

Manchmal, wahrscheinlich erst zu einem späteren Zeitpunkt, werden Sie feststellen, dass es doch hilfreich sein kann, einmal selbst in die betreffenden Gesetze und Verordnungen zu schauen: Um Entscheidungen besser nachvollziehen zu können oder um eigene Initiativen besser vorzubereiten oder einfach nur um zu überprüfen, ob Ihnen von anderen auch das richtige erzählt worden ist. Natürlich geht das alles online, aber es hat auch seine Vorteile ein Gesetz oder eine Verordnung in Papierform in die Hand zu nehmen, um den Text zu markieren, die Seiten zu falten oder um Anmerkungen zu notieren.

Für diesen Fall empfehle ich Ihnen zwei Bücher, die jeweils als Gesetzessammlungen das Berliner Landesrecht übersichtlich – aber unkommentiert – zusammenstellen:

- Sören Kirchner, „Die Gesetze über die Berliner Verwaltung“, 74. Auflage, 2023, Kulturbuch Verlag
 - Helge Sodan/Wolfgang Kuhla, „Landesrecht Berlin“, 19. Auflage, 2023, Nomos-Verlag

NOTIZEN

NOTIZEN

Und dann mag es vielleicht irgendwann dazu kommen, dass Sie noch tiefer in das Berliner Landesrecht oder die Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen der Senatsebene und den Bezirken eintauchen wollen. Dann ist die Teilnahme an Seminaren bei einem Träger der politischen Erwachsenenbildung Ihrer Wahl sicherlich von Vorteil, der eine oder die andere Deputierte bevorzugt aber vielleicht ein Lehrbuch.

Auch dazu möchte ich Ihnen zwei Bücher empfehlen:

- Thorsten Siegel/Christian Waldhoff, „Öffentliches Recht in Berlin“, 4. Auflage, 2023, Beck-Verlag
- Andreas Musil/Sören Kirchner, „Das Recht der Berliner Verwaltung“, 5. Auflage, 2022, Springer-Verlag

Lassen Sie mich aber festhalten: Ein starkes Engagement in der Bezirksverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen ist selbstverständlich auch ohne Gesetzessammlungen und Lehrbücher möglich. Haben Sie Mut!

NOTIZEN

NOTIZEN

Impressum

Herausgeber:

Kommunalpolitisches Bildungswerk Berlin e.V.
Tim-Rainer Bornholt, Vorsitzender
Paul-Lincke-Ufer 8b
10999 Berlin
www.kbb-berlin.de/
E-Mail: info@kbb-berlin.de

Satz und Produktion:

INPETTO Werbung
Berliner Allee 58
13088 Berlin
Tel.: 030 / 960 63 424
Tel.: 0172 / 970 43 77
www.inpetto-werbung.de

Die Arbeit des Kommunalpolitischen Bildungswerks e.V. wird unterstützt aus Mitteln der Förderung von parteinahen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungsträgern/-werken gem. Förderrichtlinie der Berliner Landeszentrale für politische Bildung gefördert.



Coverbild: iStockphoto.com/bluejayphoto

